



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Umwelt BAFU
Frau Christiane Wermeille
Abteilung Boden
3003 Bern

Zug, 13. März 2012 hs

**09.477 s Pa.Iv. Fournier. Haftung der Unternehmen für die Kosten der Altlastensanierung
- Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Wermeille
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben von Kommissionsvizepräsident Didier Berberat vom 6. Dezember 2011 haben wir Gelegenheit erhalten, zu einem Vorentwurf zur Änderung des Umweltschutzgesetzes Stellung zu nehmen. Es geht um die frühzeitige Sicherstellung der Kosten für die Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten, konkret darum, die Verursacher in die Pflicht zu nehmen, zum anderen will die Gesetzesrevision eine kantonale Bewilligungspflicht für die Veräusserung und Teilung von Grundstücken belasteter Standorte einführen.

Antrag:

Artikel 32d^{bis} USG sei mit einem Absatz 3 wie folgt zu ergänzen: "Die Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Kataster der belasteten Standorte ist im Grundbuch anzumerken."

Zur **Begründung** dieses Antrags sei festgehalten, dass die Anmerkung die zuständigen Mitarbeitenden des Grundbuchamtes auf das Erfordernis einer Bewilligung im Falle einer Teilung oder Veräusserung eines Grundstücks aufmerksam macht und sicherstellt, dass der grundbuchliche Vollzug eines solchen Geschäfts nur erfolgt, wenn die Bewilligung vorliegt. Für die mit der Grundbuchführung Beauftragten ist es wichtig, dass sich diese Zugehörigkeit zum Kataster auch aus dem Grundbuch ergibt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Art. 129 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV; SR 211.432.1). Nach dessen Abs. 1 Bst. a sind die von einem Träger einer öffentlichen Aufgabe gestützt auf die kantonale Gesetzgebung durch Verwaltungsverfügung oder durch einen verwaltungsrechtlichen Vertrag für ein einzelnes Grundstück angeordneten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen mit länger dauernder Wirkung im Grundbuch anzumerken, wenn sie den Natur-, Heimat- und Umweltschutz betreffen. Ausgenommen sind jedoch ausdrücklich Altlasten und belastete Standorte.

Der Kataster der belasteten Standorte wird gemäss Anhang 1 der Verordnung über Geoinformation vom 28. Mai 2008 (GeoIV; SR 510.620) Gegenstand des ÖREB-Katasters bilden. Artikel 129 Abs. 2 GBV wiederum bestimmt, dass bei öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die im Grundbuch angemerkt werden sollen und gleichzeitig Gegenstand des ÖREB-Katasters sind, die Anmerkung im Grundbuch in einem Hinweis auf den Kataster besteht. Damit Art. 129 Abs. 2 GBV überhaupt zur Anwendung kommt, muss die Anmerkungspflicht im Bundesrecht ausdrücklich vorgesehen werden.

Wir stimmen einer Änderung des Umweltschutzgesetzes, wie sie die parlamentarische Kommission UREK-S vorschlägt, im Übrigen zu.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- Direktion des Innern
- Finanzdirektion
- Baudirektion
- Amt für Umweltschutz